OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551672/2/SE/LB

Datum:
Linz, 31. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A. K., vertreten durch Mag. C. M., T.-gasse X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27. Mai 2019, GZ: BHGRWA-2019-55353/16-MA, BHGRN-2019-55355/6-MIA, betreffend die Erteilung der naturschutzrechtlichen Feststellung für Dotation und Instandhaltungsmaßnahmen am freifließenden T. M.-bach den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Mai 2019, GZ: BHGRWA-2019-55353/16-MA, BHGRN-2019-55355/6-MIA, wurde unter Spruchpunkt B) naturschutzrechtlich festgestellt, dass durch die Dotation des T. M.-bachs inklusive Errichtung eines Grobrechens und die Durchführung der laufend notwendigen Instandhaltungs-maßnahmen am freifließenden T. M.-bach auf einer Länge von ca. 1.400 m beginnend im Bereich des Auslaufs der Wasserkraftanlage auf dem Grundstück Nr. X/2, KG T., bis zum Einlauf in die ehemalige Wasserkraftanlage „K." auf den Grundstücken Nr. X/1 und X/2, KG T., für einen Zeitraum von 20 Jahren, unter konkret angeführten Nebenbestimmungen solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

I.2. Dagegen hat A. K., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. C. M., T.-gasse X, W. (im Folgenden: der Beschwerdeführer) Beschwerde erhoben und beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen sowie dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass unter anderem die naturschutzrechtliche Feststellung versagt werde in eventu den angefochtenen Bescheid im Rahmen der Anfechtung aufzuheben und an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst vorgebracht, dass kein Grund für die naturschutzrechtliche Feststellung im Spruchpunkt B) des angefochtenen Bescheids vorliege, da die wasserrechtliche Bewilligung zu versagen gewesen wäre.

I.3. Mit Schreiben vom 16. Juli 2019, eingelangt am 23. Juli 2019, hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme in die vorgelegten Verfahrensakten und das Beschwerdevorbringen. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen (§ 24 Abs. 1 und 2 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die gegenständliche Beschwerde richtet sich u.a. auch gegen Spruchpunkt B) des Bescheides der belangten Behörde vom 27. Mai 2019, GZ: BHGRWA-2019-55353/16-MA, BHGRN-2019-55355/6-MIA, betreffend die Erteilung der naturschutzrechtlichen Feststellung auf den Grundstücken Nr. X/2, KG T., sowie Nr. X/1 und X/2, KG T., hinsichtlich der Dotation und Instandhaltungsmaßnahmen am freifließenden T. M.-bach gemäß § 10 Abs. 1 Z 2, § 10 Abs. 2 und 4, § 9 Abs. 2 und 3, §§ 39 und 41 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001.
Der Beschwerdeführer ist weder Antragsteller noch Eigentümer der gegenständlichen Grundstücke.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt und blieb auch in der Beschwerde unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 17 VwGVG sind - soweit nichts anderes bestimmt ist - auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG unter anderem die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles sowie im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 8 AVG normiert, dass Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien sind.

Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG legt fest, dass gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

III.2. Zur Erhebung einer (Partei-)Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ist legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG). Die Beschwerdelegitimation setzt daher jedenfalls voraus, dass der angefochtene Bescheid tatsächlich über subjektive Rechte oder Pflichten des Beschwerdeführers abspricht; mithin dass dem Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren Parteistellung kraft subjektiven Rechtes in der mit Bescheid entschiedenen Sache gemäß § 8 AVG zukam (vgl. dazu für viele Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht5 [2014] Rz 1027 mwN). Ob einer Person an einer konkreten Verwaltungssache ein subjektives Recht zukommt, ergibt sich aus der materiellen Rechtslage, im konkreten Fall somit aus dem Oö. NSchG 2001.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung bestätigt, enthält das Oö. NSchG 2001 keine Regelung, aus der abgeleitet werden könnte, dass - ausgenommen von der Oö. Umweltanwaltschaft - noch anderen Personen als den Antragstellern in naturschutzbehördlichen Bewilligungs- bzw. Feststellungsverfahren die Stellung von Parteien im Sinne des § 8 AVG zukäme. Eine gemäß dem Oö. NSchG 2001 erteilte Bewilligung ist nicht geeignet, Rechte von „Nachbarn“ zu verletzen (vgl. z.B. VwGH 22.12.2003, 2003/10/0232). Eine naturschutzbehördliche Genehmigung gemäß § 5 Z 11 Oö. NSchG 2001 vermag somit mangels Rechtsverletzungsmöglichkeit keine Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer im Sinne des Art. 131 Abs. 1 B-VG zu begründen.

Die Beschwerde gegen die gegenständliche naturschutzbehördliche Genehmigung in Spruchpunkt B) des angefochtenen Bescheids war daher mangels Berechtigung zur Erhebung mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungs-gerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer